

Leitfaden zu vereinfachten Kostenoptionen

Annex zum LEITFADEN FÜR EFRE/JTF-KOFINANZIERTE PROJEKTE für das Programm Investitionen in Beschäftigung und Wachstum 2021-2027

1. Was sind vereinfachte Kostenoptionen?

Vereinfachte Kostenoptionen (VKO) sollen helfen, die Förderungsabwicklung für FörderungswerberInnen einfacher zu gestalten.

Die förderfähigen Kosten eines Projektes werden aktuell zumeist anhand eines Kostenplans, basierend auf tatsächlich entstehenden Kosten, berechnet. Bei der Abrechnung eines Förderungsprojektes sind Belege wie Rechnungen und Zahlungsnachweise etc. seitens des/der FörderungswerberIn nachzuweisen und von der Förderstelle zu prüfen. Das ist notwendig, um die Rechtmäßigkeit der Ausgaben sicherzustellen, bevor die jeweiligen Fördergelder fließen.

Bei der Verwendung vereinfachter Kostenoptionen hingegen wird der Förderbetrag nach einer vordefinierten Methode auf der Grundlage von Aktivitäten, Outputs, Ergebnissen oder als fester Prozentsatz anderer Kosten berechnet (Anwendung von Pauschalen). Für die Abrechnung mit vereinfachten Kostenoptionen sind, je nachdem welche zur Anwendung kommt, weiterhin bestimmte Nachweise vorzulegen, jedoch in einer deutlich reduzierten Form.

Im Rahmen des EFRE/JTF-Programms werden von der SFG Pauschalen für Restkosten, Gemeinkosten und Reisekosten als vereinfachte Kostenoptionen angeboten. Je nach Pauschale bilden die Personalkosten oder die förderfähigen direkten Kosten die Basis für die Berechnung der Pauschalen.

Nähere Informationen zur Anwendung der jeweiligen Pauschalen (ob und welche konkret förderbar) sind in den einzelnen Förderungsaktionen/Maßnahmenbeschreibungen der SFG erläutert.

2. Gemeinkostenpauschale

Gemeinkosten werden in Form einer Pauschale in Höhe von 20 % auf die direkten förderfähigen Personalkosten¹ bzw. 7 % auf die gesamten direkten förderfähigen Kosten² aufgeschlagen.

Bei F&E-Projekten beträgt die Pauschale 25 % der gesamten direkten förderfähigen Kosten, wobei hier die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge und die finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Stückkosten oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten, nicht berücksichtigt werden. Davon ausgenommen sind F&E-Projekte, die auf Grundlage von Artikel 25 AGVO genehmigt werden. Bei diesen beträgt die Pauschale 20 % der förderfähigen Kosten.

Folgende Kosten sind jedenfalls den Gemeinkosten zuzurechnen:

- Personalkosten für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT
- sonstige Steuern und Abgaben
- Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung, Energie
- Transporte
- Telefon, Internet, Postgebühren
- Büromaterial
- Versicherungsaufwand
- Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
- Mitgliedsbeiträge, Kammerumlage

Weitere Kosten (z.B. Personalkosten für Geschäftsführung, Abschreibung für Abnutzung, geringwertige Wirtschaftsgüter, Aufwand für Miete, Pacht, Leasing, Lizenzen, Druckkosten, Marketingkosten) sind ebenfalls in den pauschal verrechneten Gemeinkosten abgedeckt, außer sie stehen in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit dem Projekt, dann können sie als direkte Kosten verrechnet werden.

Der/Die FörderungswerberIn legt im Rahmen der Förderungsabrechnung die entsprechenden Nachweise für die Kontrolle der direkten Personalkosten vor. Für die mit der Gemeinkostenpauschale abgedeckten Kosten ist kein Nachweis in Form von Einzelbelegen oder tatsächlich gebuchten Werten zu erbringen.

Als Nachweis zur Existenz der Gemeinkosten ist im Zuge der Abrechnung lediglich ein Rechnungsabschluss, Jahresabschluss, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder ein ähnliches Dokument zu übermitteln.

Sofern die direkten Personalkosten aufgrund von Beanstandungen gekürzt werden müssen, verringert sich die Gemeinkostenpauschale automatisch anteilig.

Weitere Informationen sind in der Abrechnungs-Checkliste im Förderungsportal zu finden.

¹ gem. Artikel 9 der „Subsidiären nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates“ (Programperiode 2007-2013), bestätigt mit Schreiben der Europäischen Kommission vom 9. Juli 2010 (DG REGIO F, AvB 810076)

² gem. Artikel 54 der „Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021“

3. Reisekostenpauschale

Reisekosten sind förderfähig, wenn Personalkosten im Vorhaben anfallen und können in Form einer Pauschale in Höhe von 2 % auf die direkten förderfähigen Personalkosten aufgeschlagen werden³.

Der/Die FörderungswerberIn muss im Rahmen der Antragstellung ein Projektkonzept vorlegen, in dem die geplanten Reisen konkret und plausibel dargestellt werden. Aus diesem Konzept muss klar hervorgehen, dass die geplanten Reisen für das Projekt der Art und im jeweiligen Umfang nach notwendig sind.

Der/Die FörderungswerberIn legt im Rahmen der Förderungsabrechnung die entsprechenden Nachweise für die Kontrolle der direkten Personalkosten vor. Für die mit der Reisekostenpauschale abgedeckten Kosten selbst ist kein Nachweis in Form von Einzelbelegen oder tatsächlich gebuchten Werten zu erbringen. Dennoch müssen die tatsächlich anfallenden Reisekosten auf der jeweiligen Kostenstelle bzw. am Buchungscode erfasst sein.

Sofern die direkten Personalkosten aufgrund von Beanstandungen gekürzt werden müssen, verringert sich die Reisekostenpauschale automatisch anteilig.
Weitere Informationen sind in der Abrechnungs-Checkliste im Förderungsportal zu finden.

³ gem. Art. 10 NFFR 2021-2027, Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027

4. Restkostenpauschale

Es kann ein Pauschalsatz von 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten genutzt werden, um die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens abzudecken.⁴

Unter den Begriff Restkosten fallen förderfähige Kosten, wie z.B.

- allfällige Gemeinkosten
- Reisekosten
- Kosten für externe Dienstleistungen oder Ausrüstungen usw.

die keine direkten Personalkosten darstellen.

Der/Die FörderungswerberIn hat im Rahmen der Antragstellung mittels einer Beschreibung des Projekts inkl. Projektziele glaubhaft zu machen, dass dem beantragten Pauschalsatz auch tatsächliche Kosten sowie ein projektspezifischer Bedarf entsprechender Leistungen zugrunde liegen. Der/Die FörderungswerberIn muss weiters die jeweiligen Kostenarten angeben, in denen die tatsächlichen Kosten anfallen würden. Die förderbaren Kostenarten sind in den Förderungsaktionen bzw. Maßnahmenbeschreibungen der SFG definiert.

In Folge werden bei jeder Abrechnung, zusätzlich zu den anerkannten Personalkosten die 40 % Restkosten, wie im Förderungsvertrag festgelegt, prozentual verrechnet.

Weiters erfolgt bei der Antragsbeurteilung auch eine Plausibilisierungsprüfung über den letzten Jahres- oder Rechnungsabschluss des/der FörderungswerberIn, um festzustellen, ob sich die geplante Kostenstruktur dem Grunde (nicht der Höhe) nach objektiv nachvollziehen lässt.

Der/Die FörderungswerberIn legt im Rahmen der Förderungsabrechnung die entsprechenden Nachweise für die Kontrolle der direkten Personalkosten vor. Für die mit der Restkostenpauschale abgedeckten Kosten ist kein Nachweis in Form von Einzelbelegen oder tatsächlich gebuchten Werten zu erbringen. Dennoch müssen die tatsächlich anfallenden Kosten, die durch die Pauschale abgedeckt werden, auf der jeweiligen Kostenstelle bzw. am Buchungscode erfasst sein.

Im Zuge der Abrechnung ist weiters als Nachweis zur Existenz der Kosten ein Rechnungsabschluss, ein Jahresabschluss, eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder ein ähnliches Dokument zu übermitteln.

Sofern die direkten Personalkosten aufgrund von Beanstandungen gekürzt werden müssen, verringert sich die Restkostenpauschale automatisch anteilig.

Weitere Informationen sind in der Abrechnungs-Checkliste im Förderungsportal zu finden.

⁴ gem. Art. 15 NFFR 2021-2027, Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027